

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 40.

Sabelschwerdt, den 2. Oktober

1908.

Im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann
von Schlesien erlasse ich nachstehende

Ausführungs-Anweisung
zu den Polizeiverordnungen zur Verhütung von
Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasser-
flüsse

vom 22. März 1904/25. Mai 1907.

(Regierungs-Amtsblatt; Breslau 1904 Stück 16,
Liegnitz 1904 Stück 14, 1907 Stück 24, Oppeln
1904 Stück 17, 1907 Stück 27.)

1. Die im Titel genannten Polizeiverordnungen
und diese Ausführungsanweisung finden An-
wendung auf diejenigen Flußläufe, welche im
anliegenden Verzeichnisse und möglichen späteren
Nachträgen aufgeführt sind.

2. Genehmigungsanträge auf Grund der Polizei-
verordnungen können entweder bei der zuständigen
Wasserpolizeibehörde oder beim zuständigen
Flußbauamte des Provinzialverbandes eingereicht
werden und sind als **Eilsachen** zu behandeln.

Die Anträge haben alle für die Ent-
scheidung der Wasserpolizeibehörde erforderlichen
Angaben zu enthalten. Nötigenfalls ist eine
Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Die Wasserpolizeibehörden haben diese
Bestimmungen in entsprechender Form bekannt
zu geben.

3. Wird der Genehmigungsantrag gemäß Ziffer 2
beim Flußbauamte eingereicht, so hat ihn
dieses mit einer gutachtlichen Äußerung der
Wasserpolizeibehörde zur Entscheidung weiter-
zugeben.

Anderenfalls hat die Wasserpolizeibehörde
vor der Entscheidung das Gutachten des Fluß-
bauamtes zu erfordern.

Desgleichen hat die Wasserpolizeibehörde
das Flußbauamt zu hören, wenn es sich um
die Ausübung der übrigen, in den Polizeiver-
ordnungen §§ 2—5 normierten Befugnisse

handelt und der Einzelfall von besonderer
Bedeutung erscheint.

4. Wenn Gefahr im Verzuge ist kann die
Wasserpolizeibehörde sofort selbständig entscheiden.
Sedoch sind die Vorgänge nachträglich dem
Flußbauamte zur Kenntnis zu übersenden.

5. Die Wasserpolizeibehörden haben den Flußbau-
ämtern alle auf Grund der Polizeiverordnungen
getroffenen Entscheidungen kurz mitzuteilen.

6. Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Fluß-
aufseher — und, wo öffentliche Verbandsdeiche
bestehen, auch die Deichhauptleute — sind ver-
pflichtet, den zuständigen Wasserpolizeibehörden
von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen,
in denen ein Eingreifen derselben notwendig
erscheint, sofort Anzeige zu erstatten.

Welche Grundstücke zum Überschwemmungs-
gebiete im Sinne des § 1 der Polizei-Ver-
ordnungen gehören, wird in Zweifelsfällen aus
den Verzeichnissen und Plänen zu ersehen sein,
die z. B. auf Grund des Gesetzes zur Ver-
hütung von Hochwassergefahren vom 16ten
August 1905 ausgearbeitet werden.

7. Die Flußaufseher unterstehen in polizeilicher
Hinsicht den zuständigen Wasserpolizeibehörden
und haben deren Weisungen Folge zu leisten.

Die Flußaufseher sind von den zuständigen
Wasserpolizeibehörden je für ihren Polizeibezirk
zu vertheidigen. Über die Vertheidigung ist eine
Verhandlung aufzunehmen.

8. Beim Vorliegen der im § 22 des Gesetzes vom
3. Juli 1900 (G. S. S. 171) angegebenen
Umstände haben Wasserpolizei- und Ortspolizei-
behörden, falls dieses noch nicht geschehen, auf
Antrag der Flußbauämter oder Flußaufseher die
Nothilfe der Gemeinden und Gutsbezirke anzu-
ordnen.

Nacherfolgter Anordnung können die genannten
technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialver-
bandes in Ausführung des Nothilfegebots selb-
ständig Anordnungen treffen.